

Kolloquium zu gesellschafts- rechtlichen Entscheidungen

- Wiederholung und Vertiefung -

Fall 4 - *Otto*

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Sachverhalt

Die Klägerin und die Beklagten 1-3 sind Kommanditisten der *Otto-GmbH & Co. KG*. Die Beklagte zu 4 ist Komplementärin der KG. Die Klägerin hält 25% des Kommanditkapitals und der Anteile an der Komplementärin. Die restlichen 75% entfallen auf die Beklagten 1-3. Auf der Gesellschafterversammlung wurde die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung mit den Stimmen der Beklagten und gegen die Stimmen der Klägerin beschlossen.

Der Gesellschaftsvertrag enthält unter anderem folgende Klausel:

„Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf das Kommanditkapital entfallenden Stimmen gefasst, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder sonstige Vereinbarungen der Gesellschafter etwas anderes vorschreiben.“

Gegen die Beschlüsse hat die Klägerin Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhoben. Das LG hat der Klage entsprochen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision.

(angelehnt an BGH v. 15.1.2007 - II ZR 245/05 (*Otto*), BGHZ 170, 283 = NJW 2007, 1685)

B. Hintergrund der Entscheidung

I. Gesellschaftergesamtheit - Zuständigkeit

- Gesellschaftergesamtheit hat oberste Beschlusskompetenz (anders etwa bei der Aktiengesellschaft oder im Verfassungsrecht)
- keine Organqualität der Gesellschaftergesamtheit → „wandelnde“ Gesellschafterversammlung
- aber Möglichkeit der Formalisierung der Gesellschaftergesamtheit zu einer Gesellschafterversammlung (Einladungen, feste Termine usw.)

o alle Geschäftsführungsfragen (§ 709 BGB)
o Entziehung der Geschäftsführung (§ 712 BGB) und Vertretung (§ 715 BGB)
o Ausschluss von Gesellschaftern (§ 737 BGB)
o Wahl der Geschäftsführer
o Bilanzfeststellung und Gewinnausschüttung



wenn nicht
durch Vertrag
abbedungen

o Vertragsänderungen
o Gesellschafterwechsel
o Strukturmaßnahmen



keine Selbst-
Entmündigung der
Mitglieder-
gesamtheit

B. Hintergrund der Entscheidung

II. Beschlussfassung

- Stimmabgabe als **Willenserklärung** (Anwendung der §§ 104 ff. BGB) - (Irrtumsanfechtung als Problem des Beschlussmängelrechts)
- **Stimmrecht**
 - höchstpersönliches Recht
 - keine Trennung von der Mitgliedschaft → Abspaltungsverbot
 - Stimmrechtsvertretung möglich → Stellvertretungsregeln (keine unwiderrufliche Vollmacht möglich → Abspaltungsverbot)
 - Ad-hoc-Absprachen zulässig
- **Stimmpflicht**
 - Treuepflicht des Gesellschafters
 - gegenüber Dritten → grds. unzulässig als Verstoß gegen die Treuepflicht, aber bei Billigung durch andere Gesellschafter möglich → zeitlich beschränkt
 - gegenüber Gesellschaftern → regelmäßig zulässig
 - Stimmbindung selbständig einklag- und durchsetzbar
- **Stimmverfahren**
 - meist in Gesellschaftsvertrag geregelt → ansonsten Hinzuziehung des GmbH-Rechts

B. Hintergrund der Entscheidung

II. Beschlussfassung

• Stimmverbot

- o durch Vertrag (außer für Vertragsänderungen)
- o Interessenkollisionen
 - im Personengesellschaftsrecht weitgehend nicht geregelt → anders aber im Körperschaftsrecht → entsprechende Anwendung dieser Normen
 - Entlastung (§ 47 Abs. 4 GmbHG)
 - Sanktionierung eigenen Verhaltens - nicht Richter in eigener Sache (vgl. § 136 Abs. 1 AktG, § 34 BGB)
 - Abschluss von Rechtsgeschäften gegenüber einem Gesellschafter - auch vorbereitende Beschlüsse (Bsp. Stimmverbot bei der Bestellung eines Prozessvertreters für die Inanspruchnahme von Mitgesellschaftern (BGH v. 20.1.1986 - II ZR 73/85, BGHZ 97, 28, 34)
- o kein Stimmverbot bei reinen Organisationsakten (Bsp. Wahl zum Geschäftsführer)
- o analoge Anwendbarkeit von § 181 BGB jedenfalls bei Stimmabgabe für einen anderen Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten (BGH v. 24.9.1990 - II ZR 167/89, BGHZ 112, 33)

**Rechtsfolge: abgegebene Stimme ist unwirksam -
etwaiger Beschluss angreifbar**

B. Hintergrund der Entscheidung

III. Mehrheitserfordernisse

- Grundsatz: immer Einstimmigkeit (§ 709 Abs. 1 aE BGB)
- daher Zustimmung aller - nicht nur der anwesenden - Gesellschafter erforderlich
- meist aber nicht durchführbar → Festlegung eines einfachen Mehrheitserfordernisses im Gesellschaftsvertrag
- Formalisierung der Mehrheitserfordernisse durch Vertrag möglich
→ Mehrheit der anwesenden Gesellschafter
- Mehrheit → im Zweifel nach Köpfen - *one (wo)man one vote* - (§ 709 Abs. 2 BGB)
- Festlegung nach Umfang der Beiträge möglich → § 709 Abs. 2 BGB
„im Zweifel“



meist Regelung im Gesellschaftsvertrag
basierend auf den geleisteten Beiträgen

B. Hintergrund der Entscheidung

IV. Problem des Schutzes einzelner Gesellschafter vor Mehrheitsentscheidungen

Bestimmtheits- grundsatz

- geprägt durch das RG und den BGH
- je intensiver der Eingriff in die Mitgliedschaft desto bestimmter muss die Mehrheitsklausel sein
- Warnfunktion, aber Umgehung durch Kautelarjurisprudenz

Kernbereichs- lehre

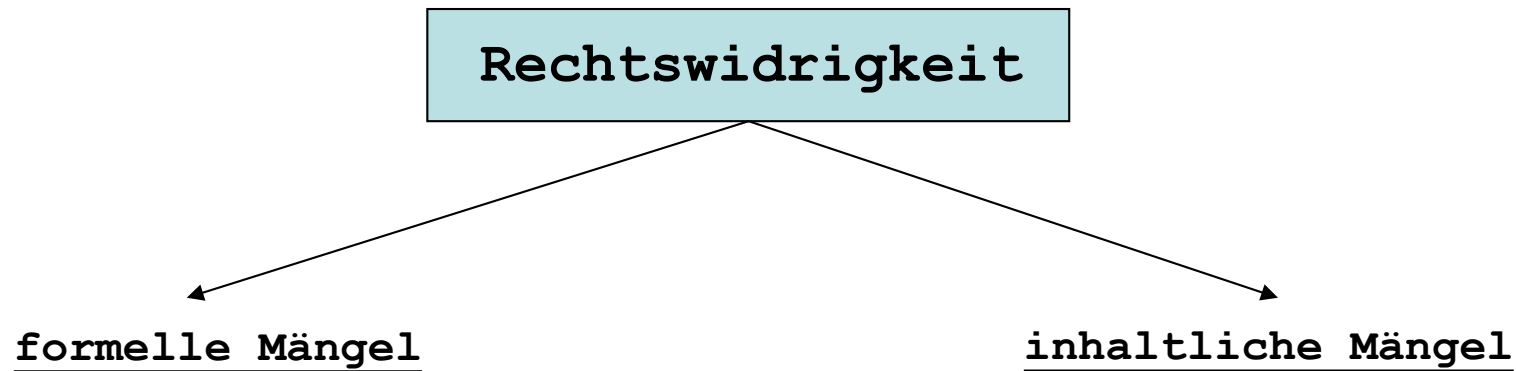
- Eingriff in den Kernbereich der Mitgliedschaft unzulässig
 - nachträglicher Ausschluss des Stimm- oder Gewinnrechts
 - unangemessene Beschränkung des Informationsrechtes
 - Ausschluss von Klagerechten

Bsp.: nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige Änderung des Gesellschaftsvertrags, dass Informationsrechte nur noch Teilhabern mit mehr als 25% zukommen (BGH v. 10.10.1994 - II ZR 18/94, NJW 1995, 194)

B. Hintergrund der Entscheidung

V. Beschlussmängel

- keine ausdrückliche Regelung in den §§ 705 ff. BGB
- Beschlussanfechtungsrecht der §§ 241 ff. AktG nur auf Publikumsgesellschaften anwendbar



- grundsätzlich unbeachtlich
- nicht bei zwingenden Verfahrensregeln

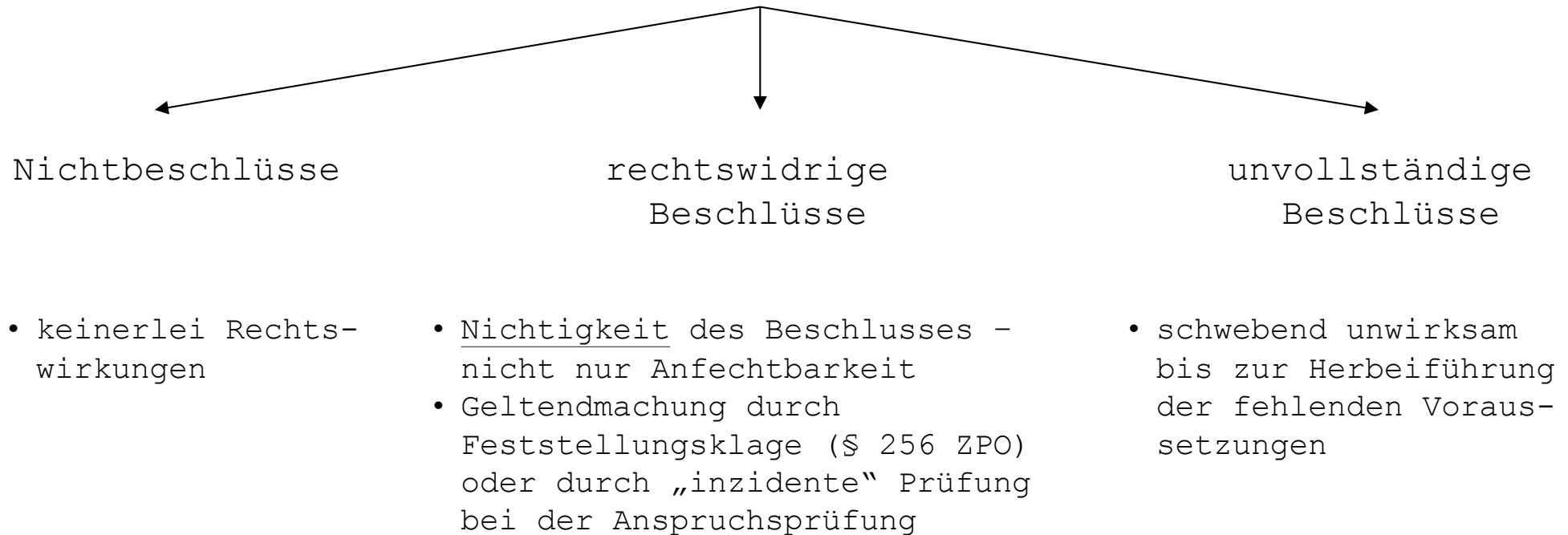
**Problem des Kausalitäts-
erfordernisses**

- Missachtung des Gesetzes oder der Satzung
- Treuepflicht
- wesenswidrige Beschlüsse (Bsp. Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter)

B. Hintergrund der Entscheidung

V. Beschlussmängel

Rechtsfolge



aber auch andere Sanktionsmechanismen gegenüber den rechtswidrig handelnden Gesellschaftern

B. Hintergrund der Entscheidung

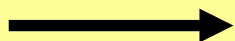
VI. Ergebnisermittlung

- Feststellung des Gewinns der KG durch eine durch alle Gesellschafter zu unterzeichnende Bilanz (§§ 120, 167 I, 242 ff. HGB)

Gewinn bzw. Verlust = Differenz zwischen dem Verhältnis von Vermögen und Verbindlichkeiten zwischen zwei Berichtszeiträumen

<u>2014</u>		<u>2015</u>		<u>2016</u>	
Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
100.000	0	80.000	0	90.000	0

Verlust von 20.000 Gewinn von 10.000



keine Sicherung eines Mindestvermögens aufgrund unbeschränkter persönlicher Haftung

B. Hintergrund der Entscheidung

VII. Gewinn- und Verlustverteilung

- zunächst 4 % auf den Kapitalanteil bei Unterschreitung des Gewinns von 4 % der Kapitalanteile (§ 168 I HGB)
- darüber hinausgehender Gewinn → angemessenes Verhältnis (§ 168 II HGB) – Berücksichtigung der fehlenden unbeschränkten persönlichen Haftung des Kommanditisten und der Geschäftsführungstätigkeit des Komplementär
- Verlustbeteiligung → § 168 III HGB

2014

$$A = 200, B = 100, C = 50$$

Gründung der KG

- Komplementär = A
- Kommanditisten = B+C

Variante 1 - 2015

$$\begin{aligned} A &= 200 + 8 + 27 = \underline{235} \\ B &= 100 + 4 + 14 = \underline{100} + \underline{18} \\ C &= 50 + 2 + 7 = \underline{50} + \underline{9} \end{aligned}$$

Gewinn von 62

- 4% vom Kapitalanteil für alle
- Verteilung des Rests im angemessenen Verhältnis
- keine Erhöhung des Kapitalkontos I von B und C (§ 167 II HGB)

Variante 2 - 2015

$$\begin{aligned} A &= 200 - 150 = \underline{50} \\ B &= 100 - 35 = \underline{65} \\ C &= 50 - 15 = \underline{35} \end{aligned}$$

Verlust von 200

- Verteilung des Verlusts im angemessenen Verhältnis

B. Hintergrund der Entscheidung

VIII. Entnahmerecht

- Entnahmerecht → kein gewinnunabhängiges Entnahmerecht (§ 169 S. 1 HGB) - lediglich Anspruch auf Auszahlung des Gewinnanteils

2014

$$A = 200, B = 100, C = 50$$

Gründung der KG

- Komplementär = A
- Kommanditisten = B+C

Variante 1 - 2015

$$\begin{aligned} A &= 200 + 8 + 27 = \underline{235} \\ B &= 100 + 4 + 14 = \underline{100} + \underline{18} \\ C &= 50 + 2 + 7 = \underline{50} + \underline{9} \end{aligned}$$

Gewinn von 62

- Anspruch des A = 4% von 200 (8) + 27 auch mehr (§ 122 HGB)
- Anspruch des B = 18
- Anspruch des C = 9

Variante 2 - 2015

$$\begin{aligned} A &= 200 - 150 = \underline{50} \\ B &= 100 - 35 = \underline{65} \\ C &= 50 - 15 = \underline{35} \end{aligned}$$

Verlust von 200

- Anspruch des A = 4% von 200 ggf. mehr (§ 122 HGB)
- kein Anspruch des B (§ 169 HGB)
- kein Anspruch des C (§ 169 HGB)

C. Lösung des Gerichts

- keine Geltung des Einstimmigkeitsprinzips
- Einordnung als Grundlagengeschäft irrelevant, da § 119 HGB disponibel
- Gesellschaftsvertrag mit abweichender Regelung
- Beschränkung des Bestimmtheitsgrundsatzes auf Vertragsänderungen oder in die Rechtsposition der Gesellschafter eingreifende Maßnahmen → kein Erfordernis der minutiösen Auflistung aller „gewöhnlichen“ Beschlussgegenstände
- Abgrenzung zur Kernbereichslehre als Prüfung auf zweiter Stufe → Eingriff in unverzichtbare oder unentziehbare Rechte – Beweis der Treuwidrigkeit des Beschlusses durch die Minderheit
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über Gewinnverwendung weder als Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes noch der Kernbereichslehre
- Entscheidung über Rücklagenbildung möglicherweise mit Kernbereichsrelevanz (offen gelassen aufgrund vorgesehener Regelung im Gesellschaftsvertrag) → besonderes Problem im GmbH-Recht (sogenanntes *Aushungern der Minderheitsgesellschafter*)

D. Heutige Rechtslage

- Anpassung der Kautelarpraxis an die Vorgaben der *Otto-Entscheidung* → Erfordernis der enumerativen Aufzählung von möglichen Vertragsänderungen und nachhaltig in die Rechtsposition der Gesellschafter eingreifenden Maßnahmen
- Überprüfung von anderen Mehrheitsentscheidungen nur anhand der Kernbereichslehre mit weitgehender Beweislast für die Minderheit (keine Möglichkeit der abweichenden Regelung im Gesellschaftsvertrag)
- aber: weitgehende Ratlosigkeit der Praxis über die tatsächliche Reichweite der Entscheidung und dem Verhältnis von Bestimmtheitsgrundsatz und Kernbereichslehre

→ Erfordernis der Regelung des Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsvertrag aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung
→ *cui bono?*